



Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, 40190 Düsseldorf

Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster
- Dezernat 21 -

- ausschließlich per E-Mail -

24. November 2010

Seite 1 von 6

Aktenzeichen
(bei Antwort bitte angeben)
15-39.12.06-1-10-075

RAfr Franke
Telefon 0211 871-2583
Telefax 0211 871-2340
referat15@mik.nrw.de

Behördlicher Umgang mit ausländischen Opfern von Menschenhandel

Anlagen: 1

Die nachfolgende Regelung über den behördlichen Umgang mit ausländischen Opfern von Menschenhandel (Ziffer 1) sowie die sich anschließenden Ausführungen, die als Handreichung konzipiert wurden, übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung sowie um Weiterleitung an die Ausländerbehörden Ihres Regierungsbezirkes.

1. Aufhebung von Erlassen im Hinblick auf die Allgemeine Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Innern zum AufenthaltG (AVwV-AufenthG) vom 26.10.2009

Seit 1994 gibt es Erlassvorgaben - beginnend mit meinem Runderlass vom 11.04.1994 (Az.: I C 2/43.33), der in der Folgezeit mehrfach fortgeschrieben wurde - für eine einheitliche Verfahrensweise der Ausländerbehörden in Nordrhein-Westfalen zum behördlichen Umgang mit ausländischen Opfern von Menschenhandel. Diese Vorgaben sind inzwischen durch die Rechtsentwicklung auf Bundesebene weitgehend überholt und hinfällig.

Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union am 28.08.2007 (2. ÄndG zum ZuwG; sog. Richtlinienumsetzungsgesetz) und der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz (AVwV-AufenthG) am 31.10.2009 gibt es bundesseitige Vorgaben zum behördlichen Umgang mit ausländischen Opfern von Menschenhandel, die die Ausländerbehörden unmittelbar binden (vgl. §§ 25 Absatz 4a AufenthG, 50 Absatz 2a AufenthG und insb. Nrn. 25.4a ff. und 50.2a ff. AVwV-AufenthG).

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf
Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@mik.nrw.de
www.mik.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 704, 709, 719
Haltestelle: Poststraße

Ich hebe daher meine bisherigen Runderlasse zum behördlichen Umgang mit ausländischen Opfern von Menschenhandel auf.

2. Betreuung und Beratung (§ 50 Absatz 2a Satz 4 AufenthG)

Die Ausländerbehörde ist nach § 50 Absatz 2a Satz 4 AufenthG verpflichtet, betroffene Drittstaatsangehörige über die geltenden Regelungen, Programme und Maßnahmen für Opfer von in § 25 Absatz 4a Satz 1 AufenthG genannten Straftaten zu unterrichten. Diesbezüglich verweise ich auf Nr. 50.2a.4 AVwV-AufenthG, die hierzu beispielhafte Aufzählungen enthält.

Anhaltspunkte dafür, dass Ausländer Opfer von Menschenhandel geworden sein könnten, liegen u. a. dann vor, wenn die betroffene Person nach eigenen Angaben

- unter ständiger Überwachung gestanden hat oder eingesperrt war,
- sich in enger finanzieller Abhängigkeit befunden hat oder
- Spuren von Misshandlungen trägt oder
- andere in den §§ 232, 233 und 233a StGB genannte Anhaltspunkte für Menschenhandel und Zwangsprostitution vorliegen. Auch die plausible Aussage des Ausländers, er sei Opfer einer der zuvor genannten Straftaten geworden, ist grundsätzlich ausreichend (vgl. Nr. 50.2a.1.2 AVwV-AufenthG).

Der wirksame Schutz und die professionelle Betreuung der häufig stark traumatisierten Betroffenen sind Grundvoraussetzungen für deren psychosoziale Stabilisierung und mithin für die erfolgreiche Durchführung von Strafverfahren, in denen den Zeugenaussagen der Betroffenen regelmäßig eine große Bedeutung zukommt. Liegen Anhaltspunkte vor oder deuten Indizien darauf hin, dass Ausländer Opfer von Menschenhandel geworden sein könnten, sind die Betroffenen in jedem Fall auch rechtzeitig über die Möglichkeit der Unterstützung durch eine unabhängige Fachberatungsstelle aufzuklären. Eine beabsichtigte Kontaktaufnahme zu Beratungsstellen ist - sofern erforderlich - zu unterstützen. Die Ausländerbehörden sollten, sofern die Strafverfolgungsbehörden zustimmen, diese Stellen auch über die Inhaftierung betroffener Frauen informieren, damit von dort die Möglichkeit besteht, den Frauen über die Sozialarbeiter der Haftanstalten ihre Hilfe anzubieten. Dabei ist in allen

Fällen sicherzustellen, dass die Identität der Betroffenen nicht ohne ihr Einverständnis gegenüber den Beratungsstellen preisgegeben wird.

Eine aktualisierte Adressenübersicht der anerkannten Beratungsstellen in Nordrhein-Westfalen ist als **Anlage 1** beigefügt. Ich bitte zu beachten, dass es sich hierbei um Fachberatungsstellen handelt, deren Angebot sich ausschließlich an weibliche Menschenhandelsopfer im Sinne des § 232 StGB (sexuelle Ausbeutung) richtet.

3. Bedenkzeit (§ 50 Absatz 2a AufenthG)

Einige Opfer von Menschenhandel sind unabhängig von einer möglichen strafprozessualen Zeugnispflicht erst nach einer gewissen Bedenkzeit zu Zeugenaussagen in der Lage. In denjenigen Fällen, in denen konkrete Anhaltspunkte dafür sprechen, dass eine ausreisepflichtige Person von Menschenhandel betroffen ist, ist durch entsprechende Bemessung der Frist zur freiwilligen Ausreise für die Dauer von mindestens einem Monat von einer Abschiebung abzusehen (§ 50 Absatz 2a Satz 2 AufenthG). Diese Mindestfrist von einem Monat kann - insbesondere auf Anregung der Strafverfolgungsbehörden, aber auch auf Anregung der spezialisierten Beratungsstellen - verlängert werden, um durch einen verlängerten Aufenthalt die Aussagebereitschaft als Zeuge zu fördern (vgl. Nr. 50.2a.2 AVwV-AufenthG). Nach § 50 Absatz 2 Satz 2 AufenthG kann die Frist jedoch maximal sechs Monate betragen. Nur in besonderen Härtefällen nach § 50 Absatz 2 Satz 3 AufenthG ist eine längere Frist zulässig.

Eine Abschiebung vor Ablauf dieser Zeit kommt nur in den in § 50 Absatz 2a Satz 3 AufenthG genannten Ausnahmefällen in Betracht (siehe auch Nr. 50.2a.3 AVwV-AufenthG).

Vor einer Entscheidung über die Festlegung, Aufhebung oder Verkürzung der Ausreisefrist sind die in § 72 Absatz 6 AufenthG genannten Stellen zu beteiligen (Nrn. 50.2a.1.1 und 50.2a.3.3 AVwV-AufenthG).

In Fällen, in denen nach § 50 Absatz 2a AufenthG einem Ausländer eine Frist zur freiwilligen Ausreise zu gewähren ist, ist in dieser Frist von der Beantragung der Sicherungshaft abzusehen (vgl. Ziffer 3.2.4.5 des Runderlasses vom 07.05.2010, Az.: 15-39.01.01-5-AHaftRL).

Kann im Anschluss an die Bedenkzeit nach § 50 Absatz 2a AufenthG keine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 4a AufenthG erteilt werden, ist gem. Nr. 50.2a.2 AVwV-AufenthG zu prüfen, ob die Voraussetzungen für einen Aufenthaltstitel nach § 25 Absatz 3 i.V.m. § 60 Absatz 2 oder Absatz 7 oder § 25 Absatz 5 AufenthG oder für eine Duldung nach § 60a AufenthG vorliegen.

4. Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis (§ 25 Absatz 4a AufenthG)

a) Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis

Den Opfern von Menschenhandel, die als Zeuginnen und Zeugen in einem deutschen Strafverfahren mitwirken, kann bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen des § 25 Absatz 4a AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Die Nrn. 25.4a ff. AVwV-AufenthG sind hierbei zu beachten.

b) Absehen von den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen (§ 5 Absatz 3 AufenthG)

In der Regel ist der Aufenthalt von Opfern des Menschenhandels und/oder der Zwangsprostitution wegen der unerlaubten Einreise oder des nach Ablauf des Touristenvisums unerlaubten Aufenthalts rechtswidrig. Zudem besitzen die Opfer oftmals keinen Pass, weil er ihnen von den Tätern abgenommen wurde, so dass häufig auch ihre Identität nicht geklärt ist. Um für diesen Personenkreis die in der Richtlinie 2004/81/EG (Opferschutzrichtlinie) vorgesehene Erteilung eines Aufenthaltstitels zum vorübergehenden Aufenthalt zu ermöglichen, sieht die Opferschutzrichtlinie vor, dass eine unerlaubte Einreise und die Nichterfüllung der Passpflicht hierfür unschädlich sind. Des Weiteren sind nach Art. 9 Absatz 1 i.V.m. Art. 7 Absatz 1 der Opferschutzrichtlinie Mittel zur Sicherstellung des Lebensunterhalts zu gewähren, wenn der Ausländer nicht über ausreichende Mittel verfügt, so dass von der Unterhaltssicherung als Voraussetzung für die Erteilung der für Opfer des Menschenhandels vorgesehenen Aufenthaltserlaubnis abzusehen ist. Von der Erfüllung der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen nach § 5 Absatz 1 Nr. 1 bis 2 und 4 sowie Absatz 2 AufenthG ist daher gem. § 5 Absatz 3 Satz 1 AufenthG abzusehen. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Nrn. 25.4a.3 und 5.3.1.2 AVwV-AufenthG verwiesen, mit der Ergänzung, dass es sich bei der Nichtaufzählung der Erfüllung der Passpflicht

(§ 5 Absatz 1 Nr. 4 AufenthG) in Nr. 5.3.1.2 AVwV-AufenthG um ein redaktionelles Versehen handelt.

c) Dauer der Aufenthaltserlaubnis

Die Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 4a AufenthG ist gem. § 26 Absatz 1 Satz 3 AufenthG für jeweils sechs Monate zu erteilen bzw. zu verlängern. In begründeten Fällen ist eine längere Geltungsdauer zulässig; siehe hierzu im Einzelnen Nr. 26.1.3 AVwV-AufenthG.

d) Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU)

§ 25 Absatz 4a AufenthG findet auch auf Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der EU Anwendung, und zwar für freizügigkeitsberechtigte Personen nach der in § 11 Absatz 1 Satz 5 des Freizügigkeitsgesetzes/EU (FreizügG/EU) enthaltenen Günstigkeitsregelung und für nicht (mehr) Freizügigkeitsberechtigte nach § 11 Absatz 2 FreizügG/EU.

5. Widerruf der Aufenthaltserlaubnis (§ 52 Absatz 5 AufenthG)

Eine nach § 25 Absatz 4a AufenthG erteilte Aufenthaltserlaubnis soll gem. § 52 Absatz 5 AufenthG widerrufen werden, wenn

- der Ausländer nicht bereit war oder nicht mehr bereit ist, im Strafverfahren auszusagen,
- die Mitwirkung am Strafverfahren nach Mitteilung der Staatsanwaltschaft oder des Strafgerichts mit hinreichender Wahrscheinlichkeit auf falschen Angaben beruht,
- der Ausländer freiwillig wieder Verbindung zu den mutmaßlichen Tätern aufgenommen hat,
- das Strafverfahren, in dem der Ausländer als Zeuge aussagen sollte, eingestellt wurde,
- der Ausländer aufgrund sonstiger Umstände nicht mehr die Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 25 Absatz 4a AufenthG erfüllt.

Bei der Entscheidung über den Widerruf ist die Nr. 52.5 AVwV-AufenthG maßgeblich zu berücksichtigen.

Nach Nr. 52.5.2.2 AVwV-AufenthG scheidet der Widerruf der Aufenthaltserlaubnis jedoch bei atypischen Sonderfällen aus, u. a., wenn dem Ausländer aus einem anderen Rechtsgrund ein gleichwertiger Aufenthaltstitel zusteht (vgl. insoweit auch Nr. 25.4a.4.2 AVwV-AufenthG). In

diesem Zusammenhang ist bei Vorliegen der Voraussetzungen für einen Widerruf nach § 52 Absatz 5 AufenthG insbesondere zu prüfen, ob Abschiebungshindernisse nach § 60 Absatz 7 AufenthG vorliegen. In diesem Fall käme die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 3 AufenthG in Betracht. Auf das Beteiligungserfordernis des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge nach § 72 Absatz 2 AufenthG weise ich in diesem Zusammenhang hin. Ggf. kann eine nach § 25 Absatz 4a AufenthG erteilte Aufenthaltserlaubnis auch nach § 25 Absatz 4 Satz 2 AufenthG verlängert werden, wenn aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls das Verlassen des Bundesgebiets für die Opfer von Menschenhandel eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde.

6. Verteilung nach § 15a AufenthG

Opfer von Menschenhandel werden nach dem Beschluss der ArgeFlü vom 26.04.2005 (sog. „Hamburger Katalog“) von der länderübergreifenden Verteilung nach § 15a AufenthG ausgenommen; es liegt regelmäßig ein zwingender Grund nach § 15a Absatz 1 Satz 6 AufenthG vor. Um dem Schutzbedürfnis der betroffenen Person ausreichend Rechnung zu tragen, ist in Absprache mit der zuständigen Strafverfolgungsbehörde und der betreuenden Fachberatungsstelle für eine geeignete und sichere Unterbringung zu sorgen (vgl. Nr. 15a.1.5.2 AVwV-AufenthG). Von einer Verteilung auf eine Sammelunterkunft ist abzusehen.

7. Kostentragungspflicht

Die Fragen der Kostentragungspflicht sind unter Zugrundelegung der geltenden Rechtslage zu entscheiden.

8. Förderung der freiwilligen Rückkehr

Die Opfer von Menschenhandel erhalten im Falle der freiwilligen Rückkehr in ihr Heimatland Hilfen nach den Vorgaben des REAG/GARP-Programms. Sie erhalten diese - im Gegensatz zu sonstigen Rückkehrerinnen - auch, wenn sie Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der EU sind.

Im Auftrag


(Schnieder)

Stand: September 2010

Spezialisierte Beratungsstellen für von Menschenhandel betroffene Frauen und Mädchen in NW

<p>Dortmunder Mitternachtsmission e.V. Dudenstraße 2 - 4 Ecke Hohe Straße 44137 Dortmund</p> <p>Tel.: 0231 / 14 44 91 Fax: 0231 / 14 58 87 e-mail: mitternachtsmission@gmx.de</p>	<p>Migrantinnen beraten Migrantinnen Fachstelle für Opfer von Frauenhandel in der Frauenberatungsstelle Düsseldorf Ackerstraße 144 40233 Düsseldorf</p> <p>Tel.: 0211 / 68 68 54 Fax.: 0211 / 67 61 61 e-mail: info@frauenberatungsstelle.de</p>
<p>SOLWODI Nordrhein-Westfalen e.V. Postfach 10 11 50 47011 Duisburg</p> <p>Tel.: 0203 / 66 31 50 Fax: 0203 / 66 31 51 e-mail: duisburg@solwodi.de</p>	<p>Caritas Essen Beratungsstelle Nachtfalter Niederstraße 12 - 16 45141 Essen</p> <p>Tel.: 0201 / 36 45 54 7 Fax: 0201 / 32 00 356 e-mail: nachtfalter@caritas-e.de c.noll@caritas-e.de</p>
<p>Diakonisches Werk Ennepe-Ruhr/Hagen Zuwanderungsberatung Beratung für Opfer von Menschenhandel Stresemannstraße 12 58095 Hagen</p> <p>Tel.: 02331 / 38 60 432 Fax: 02331 / 34 88 483 e-mail: zuwanderungsberatung@diakonie-online.org ; rossitza.dikova@diakonie-online.org</p>	<p>Frauenberatungsstelle für Opfer von Menschenhandel Nadeschda Bielefelderstr.25 32051 Herford</p> <p>Tel.: 05221 / 84 02 00 Fax: 05221 / 84 02 01 e-mail: nadeschda-owl@t-online.de</p>
<p>Beratungsstelle für Migrantinnen Eine Welt Zentrum Kirchenkreis Herne Overwegstraße 31 44625 Herne</p> <p>Tel.: 02323 / 99 49 7-19 oder -20 Fax: 02323 / 99 49 711 e-mail: ewz-migrantinnen@kk-ekvw.de</p>	<p>agisra Köln e.V. Martinstr. 20a 50667 Köln</p> <p>Tel.: 0221 / 12 40 19 + 0221 / 13 90 392 Fax: 0221 / 97 27 492 e-mail: info@agisra.org</p>